

der Rittergutsbesitzer den Justitiar beauftragen wolle, Pachtge-
der zu erheben, so sei dieß an sich ganz unbedenklich. Nur die
Uebernahme einer Generalvollmacht erzeuge Bedenken.

D. Weber: Es ist wohl unzweifelhaft, daß ein Ge-
richtsdirector von dem Gerichtsherrn sehr abhängig werden kann,
wenn er zugleich in dessen Privatdiensten steht. Hat er z. B.
als Richtsdirector 200 Thlr. Einkünfte, die andern Einkünfte
aber, die er für die dem Gerichtsherrn zu leistenden Privat-
dienste zieht, betragen 600 Thlr., so ist er sehr in dessen
Händen, denn von den 200 Thlrn. kann er nicht leben, und
der Gerichtsherr kann ihm die 600 Thlr. zu jeder Zeit, wo er
will, entziehen.

Referent: Zur Unterstützung des Deputationsgutachtens
müsse er folgendes bemerken: Die Uebernahme einer Generalvoll-
macht müsse der freien Entschließung eines Jeden selbst überlassen
bleiben, und stehe mit der Advocatenpraxis in gar keiner Bezie-
hung, da alle processualischen Geschäfte Nachbevollmächtigten
übertragen werden könnten. In dem Verbote der Advocaten-
praxis liege eine Beschränkung der natürlichen Freiheit, und sei
strictissimae interpretationis. Collisionen könnten daraus,
daß der Gerichtshalter nur auf einem andern Gute seines Gerichts-
herrn dessen Geschäfte führe, durchaus nicht entstehen. Ueber-
haupt dürfe man aber in dem Mißtrauen gegen eine Verbindung
zwischen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtshalter nicht zu weit
gehen. Wollte man einmal consequent verfahren, so möge man
auch die Uebernahme von Vollmachten einzelner Gerichtsunterge-
benen abstellen, finde man aber dieß unzulässig, so könne er die
ganze Bestimmung für nichts anderes als einen Ausfluß der Miß-
gunst gegen den Stand der Gerichtsinhaber betrachten.

D. Weber: Der angeführte Fall ist nicht so undenkbar.
In der Nähe von größeren Städten, wie Leipzig und Dresden,
kann der Fall sehr oft eintreten, daß der Gerichtsherr von dem
Richtsdirector seine großen Häuser in der Stadt und sein Ver-
mögen administriren läßt, und wo dieser also von diesen Pri-
vatgeschäften 600 Thlr. bezieht, während die Einnahme von
seinem Amte nur 200 Thlr. beträgt. — Mir erscheint es ferner
wünschenswerth, daß die Richtsdirectoren auf die mit ihrem
Amte verknüpften Geschäfte beschränkt werden, und daß sie
also nicht in Privatdiensten der Gerichtsherren stehen und noch
viel weniger deren Generalbevollmächtigte sind. Die Depu-
tation sagt, wenn ein solches Verhältniß die Unabhängigkeit
des Richteramtes gefährdet, so ist es auch nicht zulässig, daß
ein Richter in Privatdiensten irgend eines seiner Richtsbefoh-
lenen steht. Zwar sollte ich meinen, mit einem solchen Dienst
kämen die Amtspflichten des Richtsdirectors nur sehr selten
in Collision; mir scheint es indessen allerdings sehr wünschens-
werth, daß der Richtsdirector ganz unabhängig von dem Ge-
richtsherrn und von den Richtsbefohlenen dasteht, z. B. wie
in Preußen, wo er gar nicht practiciren darf. Dieses wird
nebenbei die gute Wirkung haben, daß die kleineren Richts-
bezirke sich zu größern vereinigen müssen, weil der Richtsdi-
rector von einer Richtsbestellung nicht leben kann.

Secr. v. Zedtwig: Er halte die erhobenen Bedenken gar
nicht für so groß, als sie geschildert wurden. Durch die Bestim-

mungen des §. 21. werde jedem Mißbrauche vorgebeugt. Er be-
schränke die Praxis des Gerichtshalters nur auf solche Orte, wel-
che sich außerhalb seines Gerichtsbezirks befänden.

Staatsminister v. Könnert: Obgleich durch die Ueber-
nahme einer Generalvollmacht das Verbot der Advocatenpraxis
nicht verletzt werde, so unterlege doch der Vorschlag der Depu-
tation dem Bedenken, daß durch ihn der Gerichtshalter in ein Ab-
hängigkeitsverhältniß zu dem Gerichtsherrn trete, so dürfe ja auch
z. B. ein Gerichtshalter nicht zum Curator der Gerichtsinhaberin
bestellt werden. Eine Mißgunst gegen die Gerichtsherrschaften
könne man aber darin, daß das Verbot der Uebernahme einer Ge-
neralvollmacht sich nicht auch auf die Richtsbefohlenen erstrecke,
wohl nicht finden, denn der hauptsächlichste Grund hiervon beruhe
auf dem Umstande, daß die von Seiten eines Richtsuntergebe-
nen übernommene Generalvollmacht den Richter nur in sehr we-
nigen Fällen unbrauchbar mache; die Uebernahme dieser Voll-
machten hingegen bei dem Gerichtsherrn sehr häufig vorkomme.
Die größten Schwierigkeiten aber werde ohnstreitig die Uebernah-
me einer Generalvollmacht, wo Richter und Gerichtsherr gleich-
sam in einer Person vereinigt wären, herbeiführen.

Referent: Das von der Curatel hergeleitete Beispiel be-
weise sehr wenig gegen die von der Deputation aufgestellte An-
sicht, da sich ja die Curatel zugleich mit auf das betreffende Gut
beziehe.

Hierauf wird nun §. 18. nach der von der Deputation vor-
geschlagenen Fassung mit 15 gegen 13 Stimmen verworfen,
die Fassung des Gesetzentwurfes aber einstimmig geneh-
migt.

§. 19.:

(Genehmigung der Wahl und Anstellungsbedingungen.)
Die Anstellungsbedingungen des Richtsverwalters, nament-
lich der ihm zu bezahlende Gehalt, die von ihm zu leistende Cau-
tion u. s. w. sind zwischen demselben und dem betreffenden Ge-
richtsherrn durch einen schriftlichen Contract festzusetzen, der
eben so, wie die Ernennung des ersten, der Genehmigung des
vorgesezten Appellationsgerichts unterliegt, und wenn diese er-
folgt ist, ohne dessen Zustimmung nicht wieder geändert werden
kann. Ergeben sich gegen die Person des gewählten Candidaten
erhebliche Ausstellungen, so kann das Appellationsgericht eine
andere Präsentation verlangen.

Die Deputation begutachtet hierzu:

Nach dem Gesetzentwurfe soll zuvörderst der Contract, der
die Anstellungsbedingungen des Richtsverwalters enthält, der
Genehmigung des vorgesezten Appellationsgerichts unterliegen.
Diese Genehmigung aber ist, und zwar unumschränkt, in der
Hand einer Behörde, die vielleicht dem Fortbestehen der Patri-
monialgerichte nicht immer hold sein wird. Unter diesen Umstän-
den wäre einiges Mißtrauen wohl verzeihlich; indeß es liegt,
ganz abgesehen hiervon, in dem Zwecke eines jeden Gesetzes, der
Willkühr der Behörden durch feste Normen entgegen zu arbeiten,
und so glaubt sich die Deputation gerechtfertigt, wenn sie dem
Appellationsgerichte, dem es genügen muß, den Gesetzen Folge
zu verschaffen, nur die Einsicht und Prüfung, ob diesen allent-
halben Genüge geschehen, zugestehen will. — In Uebereinstim-
mung hiermit ist in dem königl. bairischen Edict vom 20. Mai
1818 die Bestimmung der dießfalligen Verhältnisse der freien
Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim-
gestellt, und in der preußischen Monarchie ist angeordnet: „Ein
jeder Privatgerichtsherr ist nach der Vorschrift des allgemeinen